

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 19.12.2024

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 20 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:53 Uhr

Interessierte Bürger: 7 Personen

Ein Pressevertreter

TOP 1

Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin aus Forst fragte nach dem aktuellen Stand der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortsdurchfahrt Forst mit Tempo 30. Der Bürgermeister erklärte hierzu, dass eine neue Verkehrsschau beantragt wurde, und hierzu noch keine Rückmeldung vom Landratsamt vorliegt. Die Verwaltung wird dies weiter verfolgen.

Des Weiteren merkte sie an, dass leider in den Nebenstraßen in Forst die Geschwindigkeit nicht auf Tempo 30 reduziert ist, wie in der Hauptgemeinde Essingen oder im Teilort Lauterburg. Der Bauhof ist bereits mit der Umsetzung beauftragt, so der Bürgermeister.

Eine weitere Frage von der Bürgerin bezog sich auf die Sicherheit des neuen Fuß- und Radweges in Forst. Leider endet der Fußweg und die Fußgänger wissen nicht wo sie weitergehen können. Dies sollte schnell, gut und sicher geregelt und ausgeschildert werden. Auch hier ist die Verwaltung bereits informiert und wird dies so schnell als möglich umsetzen, so der Bürgermeister.

Sie erkundigte sich noch nach dem Stand des geplanten Glasfaserausbaus. Bauamtsleiter Herr Fänger konnte hierzu berichten, dass die notwendigen 40% der Haushalte zum Ausbau erreicht seien. Bis der Ausbau beginnt, wird es allerdings noch ca. 2-3 Jahre dauern.

Die Bürgerin dankte dem Gemeinderat für das was für Forst im vergangenen Jahr umgesetzt wurde und wünschte allen ein frohes Weihnachtsfest.

Ein Bürger aus Forst möchte wissen, wann in Forst das weiße Fleckenprogramm (Breitbandausbau) umgesetzt wird. Bauamtsleiter Herr Fänger berichtete hierzu, dass die Firma Netkom beauftragt ist und leider die Umsetzung bis zum Jahresende nicht durchführen konnte. Die interne Vorbereitung hat begonnen und die betroffenen Anwohner sollten in den ersten Wochen des neuen Jahres über die Umsetzung informiert werden

Ein Bürger aus Forst fragte nach, wer die Infrastrukturmaßnahmen für das geplante neue Klinikum bezahlt. Warum wurde dies nicht in die Bewerbung mit aufgenommen? Der Bürgermeister erklärte, dass bereits schon einige Zeit vor der Bewerbung um das Zentralklinikum eine Prüfung über den Wasserverbrauch angestoßen wurde. Wasser wird überall knapper auch in den anderen Gemeinden um uns herum. Der Verbrauch des Klinikums wird bei den Berechnungen mit aufgenommen. Über die Kostenübernahme der Infrastruktur wird noch beraten werden müssen.

Ein Bürger fragte nach warum die Grundsteuer bereits zu Beginn des Jahres 2024 erhöht wurde. Hierzu verwies der Bürgermeister auf einen Beschluss des Gemeinderates, dass diese geringfügige Erhöhung bereits im Jahr 2024 umgesetzt worden ist. Die Grundsteuerreform wird im Jahr 2025 umgesetzt werden. Die Grundsteuer A für Landwirtschaftliche Flächen wird leicht erhöht. Die Grundsteuer B wird leicht gesenkt.

Der Bürger merkte an, dass er doppelt so viel zahlt als vorher. Der Grundsteuermessbetrag ist bei ihm hochgegangen, was er so nicht verstehen kann. Der Bürgermeister merkte an, dass die Änderungen der Grundsteuermessbeträge vom Bund so vorgesehen sind, die Kommune setzt dies nur um.

Der Bürgermeister erläuterte weiter, dass in Summe, nicht mehr bei der Gemeinde ankommt als bisher. Die einen Grundbesitzer zahlen mehr, die anderen weniger, es gibt Verschiebungen.

Der Bürger möchte noch wissen, ob zuviel bezahlte Beträge erstattet werden und warum mit der Umsetzung nicht gewartet wurde, bis alle Zahlen vorliegen? Die Umsetzung gibt der Gesetzgeber vor. Im Transparenzregister wird vorgegeben, dass die Kommunen unter dem Strich den gleichen Betrag in den Kassen haben sollten, wie vor der Reform. Die Gemeinden sollen nicht mehr verlangen, diese Umsetzung sollte nicht zu Lasten der Bürger gehen.

TOP 2

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025

Die Verwaltung brachte den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 am 19.12.2024 in den Gemeinderat ein. Dieser wird in den Sitzungen des Technischen Ausschusses (22.01.2025) und des Verwaltungsausschusses (23.01.2025) beraten und soll vom Gemeinderat am 30.01.2025 beschlossen werden.

Der Bürgermeister erläutert in seiner Haushaltsrede die finanziell angespannte Lage der Gemeinde.

Meine sehr verehrten Damen und Herren des Gemeinderats,
verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer,

wir müssen heute den Haushaltsplan für das Jahr 2025 einbringen. Wir „müssen“ und dürfen nicht. Denn die Haushaltsplanung 2025 bereitet uns starke Kopfschmerzen, so wie aktuell sehr vielen anderen Kommunen auch. Innerhalb einer sehr kurzen Zeit haben sich die finanziellen Bedingungen aller Kommunen drastisch verschlechtert. Davon ist auch Essingen nicht ausgenommen.

Ein Glück, dass wir in den vergangenen Jahren sehr viele große Maßnahmen umgesetzt haben. Wir fuhren mit unserem Gemeindedampfer in den vergangenen Jahren immer mit Volldampf. Seit vielen Jahren investierten wir in teilweise sehr große Projekte und entwickelten die Gemeinde mit einem sehr großen Tempo weiter.

Ab dem Haushalt 2025 ist die Situation schlagartig anders. Jetzt müssen wir eine schmerzhaft Vollbremsung hinlegen und werden vermutlich in den kommenden Jahren nur noch kleine Brötchen backen können.

Schauen wir zurück. Es wurden außerordentliche Maßnahmen bewältigt.

So die Landesgartenschau 2019, die Coronakrise, danach im Oktober der Baubeginn der 4-spurigen Bundesstraße 29 oder das Breitbandnetz, in ganz Essingen.

Parallel dazu brachten wir die Kinderbetreuung mit dem Kinderhaus St. Christophorus auf Vordermann.

Die Parkschule wurde ausgebaut. Jahr für Jahr, zwischenzeitlich rund 15 Mio. Euro haben wir alleine in die Schule investiert und haben eine erfolgreich geführte Gemeinschaftsschule.

Die Sportstätten sind stets erweitert worden, mit einem Anbau an die Schönbrunnenhalle, jetzt mit einem weiteren Kunstrasenfeld in Lauterburg, auch hier hat die Gemeinde große Summen investiert.

Wir haben mit der GEO eine Nahwärmeversorgung in der Ortsmitte mit Heizgebäude bei der Schule errichtet.

Nebenbei wurden stets Straßen saniert, Riedweg oder wie aktuell das Untere Dorf.

Alles Maßnahmen, die sehr viel Geld, immer gleich Millionen an Euro verbrauchen.

Die Kosten am Bau sind indes stark angestiegen.

Die erforderlichen Finanzmittel konnten wir dennoch immer aufbringen. Und trotz der enormen Investitionen konnten wir sogar Schulden abbauen. 2023 hatten wir ein super Haushaltsjahr und

dabei den niedrigsten Schuldenstand mit 18,20 €/Einwohner erreicht. Es war ein legendäres Superjahr, wahrscheinlich das letzte, denn die Situation hat sich nun sehr schnell zum Schlechten gewendet. Es geht leider so nicht mehr weiter, das ist die bittere Nachricht vor Weihnachten, eine nicht sehr schöne Bescherung.

Die Rahmenbedingungen bei Bund, Land und auch beim Landkreis haben sich aus verschiedenen Ursachen verschlechtert. Wir hören davon täglich in den Medien.

Weltpolitische Verwerfungen. In der Ukraine oder im Nahen Osten. Hier haben wir nur wenig Einflussmöglichkeiten.

In der Bundespolitik lief einiges schief. Daher gibt es jetzt vorgezogene Bundestagswahlen. Die Wirtschaft wandert im großen Stil ab, die Steuern brechen ein und die Arbeitslosenzahlen steigen.

Auch die Landespolitik ist aus der kommunalen Sicht nicht gerade vorbildlich.

Es ist sehr ärgerlich, wenn Bundes- oder Landespolitiker maßlos „Wohltaten“ verkünden. Wohltaten auf dem Rücken der Kommunen, die letztendlich unsere kommunalen Kassen leeren. So die verpflichtende Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab 2026, eigentlich eine Landesaufgabe, die dann überwiegend von den Kommunen geleistet werden muss.

Sowohl hinsichtlich der Gebäudebereitstellung, als auch eine maßlos übertriebene Personalausstattung, mit qualifizierten Erzieherinnen. 40 Stunden /Woche, 4 Wochen Urlaub im Jahr. Wir finden selbst für unsere Einrichtungen schon kaum mehr ausreichend Personal. Jetzt müssen wir auch noch das Steckenpferd unserer Landespolitik ausbaden.

Das „Konnexitätsprinzip“, also „wer bestellt, bezahlt auch“, wird brutal ignoriert und die Kommunen müssen solche Dinge ausbaden.

Der Landkreis hats auch nicht leicht. Es gibt riesige Baustellen beim Sozialhaushalt, Krankenhausdefizit oder ÖPNV.

Doch der Landkreis hat es bei den Finanzen im Grunde genommen leichter als wir. Er hat nämlich zwei effektive Instrumente für seine Kostenprobleme zur Verfügung.

A) Schulden machen – geht eigentlich schon nicht mehr,
oder B) die Kreisumlage erhöhen.

Das wird laufend gemacht. Die Kreisumlage ist jetzt bei 37,9 v.H., was bedeutet, dass Essingen nun im kommenden Jahr 4,19 Mio. an Kreisumlagen aufbringen muss, die für unsere eigene Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Tendenz eher noch steigend.

Den Städten, Gemeinden und auch Landkreisen wurden in den vergangenen Jahren immer neue Aufgaben übertragen und bestehende Aufgaben werden mit einer Wahnsinnsbürokratie erheblich ausgeweitet – eine sachgerechte Finanzierung dagegen blieb allerdings aus.

Die Kommunen stehen also mit leeren Kassen da, vor einer nicht kalkulierbaren Situation.

Denn das Einzige, was berechenbar ist, dass sich der Trend in absehbarer Zeit nicht so schnell wieder in eine positive Entwicklung umkehren wird.

Nach den vielen guten Jahren in der Vergangenheit haben wir jetzt voraussichtlich viele magere Jahre vor uns.

Wie sieht es in Essingen aus: Nicht gut, um es vorweg zu nehmen.

Der Haushaltsplan zeigt uns auf, wohin die Reise geht. Wir müssen gegensteuern, kürzertreten und agieren und künftig auf das ein oder andere auch verzichten.

Es gibt auch Positives. Aktuell gehen wir von Gewerbesteuereinnahmen mit rund 5 Mio Euro aus. Wir mussten früher schon mit weniger Gewerbesteuern zurechtkommen. Aber wir können nicht sicher sein, ob sich diese gute Situation auch bis zum Ende des Jahres 2025 hält.

Wir haben trotz der guten Gewerbesteuern, keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Es fehlen beachtliche 487.184 €.

Wir können den Ergebnishaushalt noch mit Rücklagen ausgleichen. Somit wäre das Defizit beim Ergebnishaushalt verkraftbar und kann durch extrem sparsames Wirtschaften ausgeglichen werden. Wenn nicht neue Aufgaben auf uns zukommen.

Größere Probleme bereiten uns die millionenschweren Investitionen im Finanzhaushalt.

Geplant und teilweise begonnen sind folgende Investitionsschwerpunkte in 2025:

- Fertigstellung und Abrechnung des Breitbandausbaus mit Glasfaser.
- Fertigstellung der Baumaßnahmen in der Parkschule und der Musikschule.
- Sanierung der Straße Unteres Dorf, 2. Bauabschnitt.
- Erschließung des eing. Industriegebiets Streichhoffeld, 5. BA.
- Erschließung des Baugebiets Kellerfeld II in Forst.
- Ausbau der Straße Im Kellerfeld, Forst.

Wir fahren zwar das Gesamtvolumen gegenüber den Vorjahren zurück. Im Investitionshaushalt beträgt das Investitionsvolumen im Jahr 2025 noch 7.768.200 € statt wie im Vorjahr 9.879.150 €.

Nach Abzug des erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltung und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit fehlen uns aktuell noch 4.453.324 €. Dafür brauchen wir zum Ausgleich Kredite.

Wenn man bedenkt, dass vor wenigen Jahren noch ein Investitionsvolumen von vier bis fünf Mio. € eine normale Summe war, die wir stemmen konnten. Jetzt entspricht das Defizit etwa 4,5 Mio. Euro.

Eine hohe Verschuldung von mehreren Millionen Euro ist die Folge. Unsere Pro-Kopf-Verschuldung wird nach dem Plan deutlich ansteigen. Von 316,67 €/Einw. auf 1.286,73€/Einw.. Somit ist Vorsicht geboten.

Der Handlungsspielraum der Kommunen und auch von Essingen wird zunehmend eingeeengt. Wir haben eigentlich keinen mehr. Dafür aber große Aufgaben in den kommenden Jahren, so der Ausbau und die Sanierung der Feuerwehrrhäuser in Lauterburg und Essingen, Aufstockung des Pflegeheims oder die Sanierung des Schönbrunnenstadions. Gewaltige Investitionen in die Energie- und Wärmewende, nicht zu vergessen einige Straßenzüge, die saniert werden müssen. Das schlimme ist, dass auch ein ganz kurzer Straßenzug gleich immer Millionen kostet.

Welche Möglichkeiten haben wir Gemeinden denn allgemein, um uns zu refinanzieren:

- Wir können Gebühren und Steuern erhöhen. Das trifft dann die Bürger. Daher sind die Möglichkeiten sehr begrenzt, das wollen wir nicht.
- Wir werden nur Pflichtaufgaben erfüllen, keine Freiwilligkeitsleistungen mehr leisten können.
- Wir können Vermögen aktivieren. Das bedeutet z. Bsp. Baugebiete ausweisen und Bauplätze verkaufen, wo die Gemeinde bereits im Eigentum der Flächen ist.
- Wir müssen Schulden machen, solange wie die Rechtsaufsicht den Haushalt genehmigt. Dies ist aber nicht zielführend und schränkt uns später wieder ein.
- Wir müssen große Investitionsmaßnahmen zeitlich strecken. Wir können manches Großprojekt nicht mehr so schnell oder vielleicht auch gar nicht mehr schultern.
- Selbstverständlich werden wir auch sämtliche kleinere Kostenpositionen überprüfen, nach dem Motto: Kleinvieh macht auch Mist.

Meine Damen und Herren,
so schmerzhaft es ist, aber ohne Kreditaufnahmen kommen wir aktuell nicht mehr weiter. Wir müssen uns auf den Weg machen, in den kommenden Jahren Investitionen und Standards prüfen und ggf. aufschieben. Denn mittelfristig stehen weitere große Maßnahmen an. Wir werden die Fahrtgeschwindigkeit bei unserem Gemeindedampfer stark drosseln müssen, auf alle Fälle kleinere Brötchen backen.

Herr Waibel wird anschließend das Zahlenwerk des Haushaltsplans im Detail vorstellen. Der Weihnachtsfrieden soll aber nicht durch diesen schwierigen Haushalt gefährdet werden. Wir werden uns daher im neuen Jahr uns detailliert mit dem Haushalt auseinandersetzen. Die Beratungen wollen wir im Januar durchführen mit dem Ziel, den Haushalt 2025 dann im neuen Jahr zu verabschieden.

Perspektivisch betrachtet muss sich auf allen Ebenen etwas ändern!
Die Anpassung von Gebühren und kommunalen Steuern ist unausweichlich, aber auch endlich. Bürokratie muss abgebaut werden und am Ende der Nahrungskette - bei den Städten und Gemeinden - muss zur Erfüllung der Aufgaben mehr Geld ankommen.

In der Krise liegt auch immer auch eine Chance. Lassen Sie uns also die Ärmel hochkrempeln und den laufenden Betrieb in der Gemeinde strukturell noch effektiver und wirtschaftlicher gestalten, damit wir weiterhin – wenigstens hochpriorisiert, dosiert und zielorientiert - in die Zukunft unserer Gemeinde investieren können.

Ich danke an dieser Stelle dem Gemeinderat, den Mitgliedern Bezirksbeirats für die sehr gute Zusammenarbeit und das gemeinsame Ziel, einen erträglichen, wenn schon nicht guten Haushaltsplan 2025 im Januar erreichen zu können.

Nun ist es mir wichtig, allen Kolleginnen und Kollegen im Rathaus für das große Engagement zu danken. Bisher sahen wir die Bautätigkeiten als Schwerpunkt unseres Wirkens. Künftig wird die Kämmerei wieder sehr stark gefordert werden.

Herzlichen Dank.

Anschließend übergibt er das Wort an **Kämmerer Herr Waibel**, dieser geht detailliert anhand einer Bildpräsentation auf die Situation ein.

Der Gemeinderat nahm die Haushaltsrede und die Einbringung zur Kenntnis.

TOP 3: Grundsteuerreform 2025

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Grundsteuerreformgesetz wurde auf Bundesebene eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Hierin werden die Bundesländer ermächtigt, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, Gebrauch gemacht.

So verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg am 04. November 2020 das neue Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), welches ab 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer bildet.

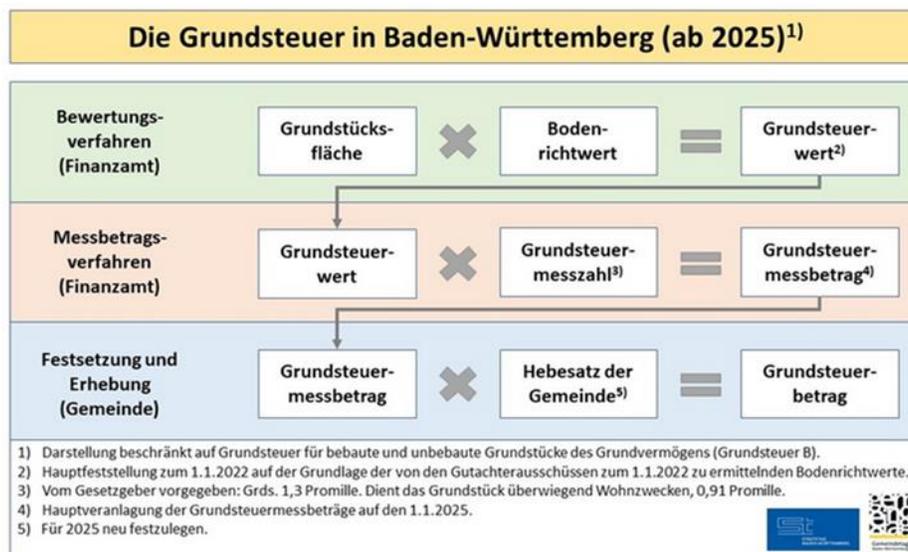
Bei der Grundsteuer B hat sich der Landesgesetzgeber für das sogenannte modifizierte Bodenwertmodell entschieden. Bei diesem Modell wird zur Ermittlung des Grundsteuerwerts die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert wird wiederum mit der sogenannten Steuermesszahl, für die für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Hier fließen neben der Größe, die Art der Nutzung sowie evtl. Tier- und Pflanzenbestände in die Berechnung mit ein. Bewohnte Hofstellen finden dagegen keine Berücksichtigung mehr, sondern werden zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen, sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

Verfahrensschritte zur Berechnung der Grundsteuer

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:



- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind daher für die Zeit ab 01.01.2025 neu festzulegen. Grundlage hierbei bildet das derzeitige Steueraufkommen sowie die prognostizierte Summe der neuen durch das Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbeträge:

Aufkommen 2024	:	Summe neue Messbeträge	=	Hebesatz neu
---------------------------	---	-----------------------------------	---	---------------------

Aufkommensneutralität

Die Landesregierung appellierte an die Kommunen, im Zuge der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen anzustreben (sog. Aufkommensneutralität). Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede/r Steuerzahler/in die gleiche Steuerlast wie bisher zu tragen hat, sondern dass die Einnahmen für die Gemeinde aus der Grundsteuer ungefähr gleich bleiben sollen. Die Belastungsverschiebungen sind zwangsläufige Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und damit der Grundsteuerreform. Auch wenn diese Aufkommensneutralität keine Pflicht für die Kommunen darstellt, möchte die Gemeinde Essingen diesem Versprechen der Landesregierung nachkommen.

Hebesatzkalkulation Grundsteuer A

Das Grundsteueraufkommen der Gemeinde Essingen aus der Grundsteuer A im Jahr 2024 beträgt 71.891,04 €. Derzeit liegen rund 66 % der Messbeträge vor. Auf Grundlage der bisher eingegangenen Messbeträge wird prognostisch unter Einbeziehung der noch fehlenden Messbeträge sowie erwarteter Korrekturen seitens des Finanzamts mit einer gesamten Summe an Messbeträgen im Jahr 2025 in Höhe von 17.500 € gerechnet.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für das Jahr 2025 ein aufkommensneutraler Hebesatz von 400 v. H. für die Grundsteuer A.

Hebesatzkalkulation Grundsteuer B

Das Grundsteueraufkommen für das Jahr 2024 im Bereich der Grundsteuer B für die Gemeinde Essingen wird bei 1.039.210,18 € liegen.

Derzeit sind ca. 92 % der neuen Messbeträge hier eingegangen. Auf dieser Grundlage rechnet die Verwaltung mit einem gesamten Messbetragsvolumen in Höhe von 400.000 €. Hierbei sind die noch fehlenden Messbeträge, Korrekturen aufgrund von Einsprüchen beim Finanzamt sowie beantragten Gutachten bereits berücksichtigt.

Auf Grundlage der aktuellen Daten ergibt sich für das Jahr 2025 ein aufkommensneutraler Hebesatz in Höhe von 260 v. H. für die Grundsteuer B.

Da sowohl für die Grundsteuer A als auch für die Grundsteuer B noch nicht alle Messbeträge vorliegen, können die Hebesatzkalkulationen lediglich aufgrund einer Prognose kalkuliert werden. Es wird daher vorgeschlagen, Ende 2025 die Hebesätze auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten nochmals zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Transparenzregister

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht. Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist.

Für die Gemeinde Essingen wird darin ein Hebesatzkorridor von derzeit (Stand 17.10.2024) 237 v.H. bis 261 v.H. ausgewiesen. Das Transparenzregister wird regelmäßig aufgrund neu festgesetzter Messbeträge aktualisiert.

Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit innerhalb des Hebesatzkorridors.

Vergleich mit anderen Gemeinden und Belastungsverschiebungen

In der Vergangenheit konnten die Hebesätze mit den umliegenden Gemeinden verglichen werden. Durch die unterschiedliche Entwicklung und Höhe der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden ist ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden künftig jedoch kaum mehr aussagekräftig.

Zwangsläufige Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und damit der Grundsteuerreform sind Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigem. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher (sog. „Belastungsverschiebungen“). Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten.

Eine Nachfolgeregelung für das als rechtswidrig erklärte Grundsteuerrecht, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden beispielhafte Belastungsverschiebungen aufgezeigt, wobei zur besseren Vergleichbarkeit ausschließlich Beispiele aus dem Hauptort Essingen aufgeführt sind. Es handelt sich hierbei um Beispiele je Grundstücksart, welche jedoch nicht pauschal auf sämtliche Grundstücke der jeweiligen Grundstücksart übertragen werden können.

Grundstücksart	Grundsteuer 2024	Grundsteuer 2025 bei vorgeschlagenem Hebesatz	Prozentuale Veränderung
Einfamilienhaus (ca. 750 m ²)	418,30 €	493,00 €	+ 17,90 %
Einfamilienhaus (ca. 1.700 m ²)	260,15 €	1.073,80 €	+ 413,00 %
Doppelhaushälfte (ca. 150 m ²)	178,83 €	108,30 €	- 39,30 %
Eigentumswohnung	120,35 €	59,83 €	- 50,29 %
Unbebautes Grundstück (ca. 750 m ²)	40,81 €	692,25 €	+ 1.696,28 %

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Eigentümer unbebauter Grundstücke sowie Eigentümer großer Grundstücke künftig stärker belastet werden und Eigentümer kleiner und dicht besiedelter Grundstücke sowie von Eigentumswohnungen tendenziell entlastet werden.

Da eine Gemeinde nach dem LGrStG nur jeweils einen Hebesatz für die Grundsteuer A und B bestimmen kann, kann auf Veränderungen der Messbeträge alt / neu für einzelne Steuerpflichtige, Grundstücke, Grundstücksarten, Gebiete oder Ortsteile und die sich daraus ergebenden Belas-

tungsverschiebungen nicht mit einer näher zu konkretisierenden Hebesatzgestaltung eingegangen werden. Zu diesen Belastungsverschiebungen wird es insofern bei jedem möglichen Hebesatz kommen.

Grundsteuer C

Der Gesetzgeber hat in § 50a Landesgrundsteuergesetz die Möglichkeit eingeräumt, eine Grundsteuer C einzuführen. Aus städtebaulichen Gründen können Kommunen auf dieser Grundlage für unbebaute, aber baureife Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festlegen. Hintergrund hierbei ist es, Baulücken zu schließen, indem solche Grundstücke höher besteuert werden.

Da unbebaute Grundstücke bereits durch die neue Grundsteuer und das Bodenwertmodell in Baden-Württemberg deutlich mehr Grundsteuer entrichten müssen als bisher, ist die Einführung einer Grundsteuer C in der Gemeinde Essingen derzeit nicht vorgesehen. Zu beachten gilt hierbei auch, dass es für die Einführung einer Grundsteuer C sehr hohe rechtliche Hürden gibt und dies zudem mit einem extrem hohen Bürokratieaufwand (Zusammenstellung städtebauliche Gründe, Festlegung Geltungsbereich, Ermittlung unbebaute und baureife Grundstücke, Allgemeinverfügung, ggf. Rechtsbehelfsverfahren) verbunden ist. Ob die Grundsteuer C überhaupt den gewünschten Effekt erzielen würde, bleibt zudem offen.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zum 01.01.2024 auf 375 v. H. erhöht. Da hier insofern kein Anpassungsbedarf besteht, wurde vorgeschlagen, den Hebesatz für die Gewerbesteuer bei 375 v. H. zu belassen.

Der Gemeinderat hörte angeregt zu, stellte einige Fragen und diskutierte ausführlich über die Steuergerechtigkeit. Schließlich wurde der Grundsteuerreform 2025 mehrheitlich von Gemeinderat zugestimmt.

TOP 4:

Abwassersatzung

Abwassersatzung

Die Abwassersatzung wurde zuletzt zum 01.01.2014 neu gefasst. Da sich seitdem rechtliche Änderungen ergeben haben, wurde die gesamte Abwassersatzung überarbeitet und neu gefasst. Die Verwaltung orientierte sich hierbei an der vom Gemeindetag herausgegebenen und damit rechtssicheren Mustersatzung. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelte es sich überwiegend um Ergänzungen, Klarstellungen und Korrektur von geänderten Rechtsgrundlagen. Die Satzung finden Sie im Anschluss an den Bericht des Mitteilungsblattes.

Abwassergebührekalkulation

Der Gemeinderat hatte letztmals in seiner Sitzung am 26.11.2020 über die Abwassergebührensatzung beraten und zum 01.01.2021 einen Kubikmeter-Preis für das Schmutzwasser von 1,57 € sowie eine Niederschlagswassergebühr von 0,33 €/m² versiegelte Fläche beschlossen.

Seitdem ergaben sich deutliche Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen. Zum einen sind die Unterhaltungskosten sowie die an den Abwasserzweckverband Lauter-Rems (AZV) zu zahlenden Umlagen deutlich gestiegen und zum anderen führen die für den nächsten Kalkulationszeitraum 2025 geplanten Investitionen der Gemeinde zu höheren Abschreibungen und Verzinsungen. In der Gebührekalkulation wurde mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,0 % gerechnet. Durch all dies erhöhen sich die jährlich zu erwirtschaftenden Aufwendungen.

Bei Berücksichtigungen sämtlicher Kostenüber- und unterdeckungen in den Jahren 2020 – 2023 errechnet sich die Schmutzwassergebühr auf 1,98 €. Im Bereich des Niederschlagswassers beträgt die Gebühr 0,48 €.

Auswirkung der Gebührenanpassung auf den Gebührenschuldner

Die durchschnittliche Abwassermenge eines drei bis vier Personenhaushalts liegt bei ca. 120 m³. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung im Bereich des Schmutzwassers um 0,41 €/m³ führt zu einer jährlichen Mehrbelastung von 49,20 €. Pro Monat entspricht dies einem Betrag von 4,10 €. Die durchschnittliche versiegelte Fläche eines Grundstücks beträgt 150 m². Somit führt die vorgeschlagene Gebührenanpassung im Bereich des Niederschlagswassers um 0,15 €/m² zu einer jährlichen Mehrbelastung von 22,50 € bzw. pro Monat 1,85 €. Dies entspricht einer gesamten monatlichen Mehrbelastung von insgesamt 5,95 € für einen durchschnittlichen drei bis vier Personenhaushalt.

Vergleich Kommunen im Ostalbkreis

Nach der aktuellen Umfrage der Rechtsaufsichtsbehörde (s. Anlage 4) liegt die Gemeinde Essingen im Vergleich zu den anderen Gemeinden des Ostalbkreises auch bei einer Schmutzwassergebühr von 1,98 € weiterhin deutlich unter dem durchschnittlichen Gebührensatz im Landkreis von 3,02 €. Auch beim Niederschlagswasser liegt die Gemeinde Essingen mit einem Gebührensatz von 0,48 € unter dem Landkreis-Durchschnitt (0,49 €).

Nach Kenntnisnahme und Vorberatung in den jeweiligen Ausschüssen wurde die Abwassersatzung mit den genannten Änderungen vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen.

TOP 5

Neufassung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung ist das Verfassungsstatut der Gemeinde; durch sie wird das in der Gemeindeordnung geordnete Gemeindeverfassungsrecht durch spezielle örtliche Regelungen ergänzt. Diese für die Organisation der Gemeindeverwaltung wesentlichen Regelungen sollen in einer Satzung zusammengefasst und nur erschwert veränderbar sein, da die Hauptsatzung Normen enthält, die für die Organisation der Gemeindeverwaltung von grundlegender Bedeutung sind. Deshalb sieht § 4 Absatz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) auch vor, dass wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Hauptsatzung zu erlassen ist (dies gilt dann auch für Änderungen usw.), sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden muss. Man spricht hierbei deshalb auch von der so genannten qualifizierten Mehrheit.

Die derzeit geltende Hauptsatzung wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 14. November 1985 verabschiedet und über die Jahre hinweg stets fortgeschrieben, letztmalig im Zuge der Gemeinderatswahl 2024 (durch Beschluss vom 18.07.2024).

Insbesondere die Aufgaben-/Kompetenzverteilung zwischen den beschließenden Ausschüssen, dem Bürgermeister und dem Gemeinderat selbst bzw. die in diesem Zusammenhang in der Hauptsatzung festgesetzten Wertegrenzen sowie sonstigen festgesetzten Kompetenzen sind zwischenzeitlich aktualisierungsbedürftig. Im Rahmen dieser Fortschreibung sollen auch weitere, formelle Aspekte überarbeitet und die Hauptsatzung neu erlassen werden.

Die Vorberatung fand im Verwaltungsausschuss statt. Der Gemeinderat hat der Neufassung der Hauptsatzung einstimmig zugestimmt.

TOP 6

Bundestagswahl

Die Bundestagswahl 2025 wird voraussichtlich nicht wie aktuell festgesetzt am 28. September 2025 durchgeführt, sondern wird vorgezogen und voraussichtlich bereits am 23. Februar 2025

stattfinden. In diesem Zusammenhang ist, auch mit Blick auf die Fristen usw., über folgende Aspekte Beschluss zu fassen:

I. Entschädigung Mitglieder Wahlvorstände/Briefwahlvorstände, einschließlich Hilfskräfte u. ä.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben nach § 11 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Hiernach wurde seitens der Verwaltung angeregt, für den Wahltag (voraussichtlich 23. Februar 2025) - auch ohne Berücksichtigung der konkreten Einteilung der Wahlvorstandsmitglieder usw. - festzulegen, einheitlich allen Mitgliedern der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände, den eingesetzten Hilfskräften usw., den Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden (= Tageshöchstsatz) zu gewähren (aktuell 60 €). Für die Teilnahme an der so genannten „Wahlhelferschulung“ soll eine Entschädigung gemäß den jeweils anzuwendenden Durchschnittssätzen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (in der Regel Durchschnittssatz bis zu 3 Stunden = 25 Euro) gewährt werden, sofern diese Zeit nicht als Arbeitszeit (insbesondere bei Gemeindebediensteten) angerechnet wird.

II. Verwendung/Gebrauch des Gemeindewappens (u. a. auf Wahlwerbung)

Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der wappenführenden Gemeinde selbst. Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindewappens grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde kann allerdings die Verwendung ihres Wappens genehmigen. Stillschweigen kann nicht als Genehmigung gelten. Hierbei schützt § 6 GemO das gemeindliche Wappen vor unbefugter Benutzung.

III. „Wahlwerbung“ im kommunalen Mitteilungsblatt

Das Amtsblatt (Mitteilungsblatt) ist das „offizielle Mitteilungsorgan“ der Gemeinde (vgl. auch Satzung über die öffentliche Bekanntmachung). Die Gemeinde wiederum darf sich nicht am Wahlkampf beteiligen. Es gilt der Grundsatz der strikten Neutralität.

Das Amtsblatt kann grundsätzlich in folgende drei Bereiche eingeteilt werden: „Amtlicher Teil“, „Nichtamtlicher, redaktioneller Teil“ und „Anzeigenteil“. Teilweise ist diese Dreiteilung mit Blick u. a. auf Gestaltungsgründe in der Praxis, insbesondere zwischen amtlichem Teil und nichtamtlichem, redaktionellem Teil, nicht immer ganz trennscharf und eindeutig erkennbar.

Der amtliche Teil des Mitteilungsblattes ist ausschließlich den Veröffentlichungen, Bekanntmachungen usw. der Kommune selbst vorbehalten, weshalb in diesem Teil keine anderen Veröffentlichungen (somit u. a. auch keine „Wahlwerbung“) erfolgen.

Die Aufnahme von Anzeigen der Wahlvorschlagsträger sowie Bewerber usw. im Anzeigenteil der Mitteilungsblätter wird, auch in der so genannten „heißen Phase“ des Wahlkampfes, mit Blick auf die deutlich erkennbare Abtrennung vom redaktionellen Teil als zulässig erachtet. Insoweit sind im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes Anzeigen von Wahlvorschlagsträgern, Bewerbern usw. bis einschließlich der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vor der Wahl zulässig. Nachdem diese Vorgehensweise bislang bereits entsprechend in den vergangenen Jahren auch hinsichtlich des Mitteilungsblattes der Gemeinde Essingen Anwendung gefunden hat, wird angeregt, Anzeigen der Wahlvorschlagsträger, Bewerber usw. im Anzeigenteil, auch während der heißen Phase des Wahlkampfes, zuzulassen (ggf. auch abweichend von entsprechend allgemeinen Festlegungen im Rahmen von Richtlinien für das Mitteilungsblatt).

IV. Bereitstellung öffentlicher Räumlichkeiten

In der Praxis ist auch die Frage der Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten an Parteien, Wählervereinigungen, Wahlvorschlagsträger, Bewerber usw. (typischerweise Gemeindehallen usw.) relevant.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz sollen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, alle Parteien gleichbehandelt werden. In der kommunalen Praxis ist dieser Gleichstellungsgrundsatz insbesondere auch bei der Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten relevant.

Der Kreiswahlleiter/die Kommunalaufsicht haben bislang im Rahmen der Wahlen und mit Blick auf die bislang unveränderte Sach- und Rechtslage darauf hingewiesen, dass entsprechend gewidmete (durch jeweilige Satzungen, Ordnungen, Richtlinien o. ä.) Einrichtungen (vgl. insbesondere Remshalle und Schlossscheune) gemäß dem Widmungszweck zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist jedoch auch in diesem Fall der Gleichbehandlungsgrundsatz. Hiernach haben alle Parteien usw. einen Benutzungsanspruch. Unzulässig wäre eine Differenzierung zwischen im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen und anderen politischen Gruppierungen.

Anders zu beurteilen sind jedoch die sonstigen (nicht hierfür besonders gewidmeten) Einrichtungen, wie beispielsweise Schulen, Kindergärten, sowie Feuerwehrgeräte- und Rathäuser. Hier ist der Widmungszweck ein ganz anderer. Insoweit wird hier insbesondere im Sinne des für amtliche Organe im Wahlkampf zu beachtenden Neutralitätsgebots dringend empfohlen, derartige Einrichtungen nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus nicht als entsprechender Veranstalter wahlbezogener Veranstaltungen aufzutreten. Dieser Ansicht hat sich der Gemeinderat im Rahmen der vorangegangenen Wahlen auch entsprechend angeschlossen und eine diesbezügliche Beschlussfassung vorgenommen.

Die Neutralitätspflicht beginnt grundsätzlich mit der Verkündung des Wahltags. Mit Eintritt in die so genannte „heiße“ Wahlkampfphase (spätestens 3 Monate vor dem Wahltag) muss diese jedoch strikt beachtet werden. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Vorlagenfertigung noch ausstehenden Verkündung und mit Blick auf den voraussichtlichen Wahltermin sowie die diesbezüglichen Fristen usw. regt die Verwaltung an, ab Verkündung des Wahltermins die nicht entsprechend gewidmeten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Essingen nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus auch nicht als Veranstalter wahlbezogener Veranstaltungen aufzutreten.

Weitere Informationen zur Wahl finden Sie im Anschluss an diesen Bericht.

Die Vorberatungen fanden im Verwaltungsausschuss statt. Anschließend stimmte Der Gemeinderat den jeweiligen Punkten zur Bundestagswahl einstimmig zu.

TOP 7

Parkschule und Musikschule (Vergabe Innenausbauwerke)

Die Modernisierung und Erweiterung der Parkschule wird in den Jahren 2024 -2026 mit einem Erweiterungsbau an der Südseite fortgesetzt. Es handelt sich hierbei um Mehrzweckräume für die Ganztagsbetreuung im UG und im EG (auch Aula) sowie die kommunale Musikschule, welche im OG des neuen Gebäudes/Anbaus untergebracht werden soll.

Die Ausschreibung wurde in Abstimmung mit dem Architekturbüro ACT, Ellwangen, aufgrund der längeren Bauzeit ursprünglich in 2 Blöcke aufgeteilt. Neu hinzugekommen ist ein 3. Ausschreibungsblock für die Innenausbau und Fassade.

1. Ausschreibungsblock: Rohbau
2. Ausschreibungsblock: Ausbau

3. Ausschreibungsblock: Innenausbau und Fassade

Die Submission zum 3. Block wurde am 22.11.2024 durchgeführt. Es handelte sich jeweils um beschränkte Ausschreibungen.

Es gingen erfreulicherweise z. T. mehrere Angebote bei der Gemeinde ein.

Auswertung der Submission:

1. Paneelfassade

1.) Fa. Mack, aus Tannhausen	155.473,50 €	entspricht 100,00%
------------------------------	--------------	--------------------

2. Fassadenverkleidung HPL

1.) Fa. Mack, aus Tannhausen	140.227,40 €	entspricht 100,00%
------------------------------	--------------	--------------------

2.) Bieter	160.180,82 €	entspricht 114,23%
------------	--------------	--------------------

3. Sonnenschutzarbeiten

1.) Fa. Klier, aus Schwäbisch Gmünd	33.198,62 €	entspricht 100,00%
-------------------------------------	-------------	--------------------

4. Flaschnerarbeiten

1.) Fa. Spörl, aus Heidenheim	18.793,79 €	entspricht 100,00%
-------------------------------	-------------	--------------------

2.) Bieter	21.588,98 €	entspricht 114,87%
------------	-------------	--------------------

3.) Bieter	24.806,98 €	entspricht 132,00%
------------	-------------	--------------------

4.) Bieter	28.386,26 €	entspricht 151,04%
------------	-------------	--------------------

5.) Bieter	31.035,97 €	entspricht 165,14%
------------	-------------	--------------------

5. Außenputzarbeiten

1.) Fa. Klissenbauer, aus Neuler	11.064,03 €	entspricht 100,00%
----------------------------------	-------------	--------------------

2.) Bieter	11.541,22 €	entspricht 104,31%
------------	-------------	--------------------

3.) Bieter	11.653,08 €	entspricht 105,32%
------------	-------------	--------------------

6. Trockenbauarbeiten

1.) Fa. Reisser, aus Aalen	246.251,82 €	entspricht 100,00%
----------------------------	--------------	--------------------

2.) Bieter	254.127,23 €	entspricht 103,20%
------------	--------------	--------------------

3.) Bieter	273.301,35 €	entspricht 110,98%
------------	--------------	--------------------

4.) Bieter	Keine Wertung, da verspätete Abgabe	
------------	-------------------------------------	--

7. Innenputzarbeiten

1.) Fa. Reisser, aus Aalen	42.201,57 €	entspricht 100,00%
----------------------------	-------------	--------------------

2.) Bieter	46.595,64 €	entspricht 110,41%
------------	-------------	--------------------

3.) Bieter	49.625,67 €	entspricht 117,59%
------------	-------------	--------------------

4.) Bieter	67.586,05 €	entspricht 160,15%
------------	-------------	--------------------

8. Mobile Trennwand

1.) Fa. Günther, aus Glatten	35.860,65 €	entspricht 100,00%
------------------------------	-------------	--------------------

3.) Bieter	37.070,88 €	entspricht 103,37%
------------	-------------	--------------------

4.) Bieter	44.851,10 €	entspricht 125,07%
------------	-------------	--------------------

5.) Bieter	45.819,76 €	entspricht 127,77%
------------	-------------	--------------------

6.) Bieter	53.510,73 €	entspricht 149,22%
------------	-------------	--------------------

7.) Bieter	53.510,73 €	entspricht 149,22%
------------	-------------	--------------------

9. Estricharbeiten

1.) Fa. Estrich Wagner, aus Aalen	54.155,14 €	entspricht 100,00%
2.) Bieter	109.418,24 €	entspricht 202,05%

10. Fliesenarbeiten

1.) Fa. Beck, aus Aalen Ebnat	47.984,31 €	entspricht 100,00%
2.) Bieter	49.988,93 €	entspricht 104,18%
3.) Bieter	51.953,62 €	entspricht 108,27%

11. Bodenbelagsarbeiten

1.) Fa. Lang, aus Michelfeld	40.066,62 €	entspricht 100,00%
2.) Bieter	43.898,37 €	entspricht 109,56%
3.) Bieter	45.763,24 €	entspricht 114,22%
4.) Bieter	64.753,25 €	entspricht 161,62%

12. Schreinerarbeiten I

1.) Fa. Ott, aus Öttingen	48.369,93 €	entspricht 100%
2.) Bieter	51.475,83 €	entspricht 106,42%
3.) Bieter	67.376,61 €	entspricht 139,29%
4.) Bieter	71.547,20 €	entspricht 147,92%
5.) Bieter	97.093,41 €	entspricht 200,73%

13. Betonwerksteinarbeiten

1.) Fa. Klingler, aus Dalkingen	46.070,26€	entspricht 100%
2.) Bieter	47.318,49€	entspricht 102,71%

14; Holzparkettarbeiten

1.) Fa. Stern, aus Tannhausen	24.492,51€	entspricht 100%
2.) Bieter	30.754,05€	entspricht 125,57%
3.) Bieter	33.096,03€	entspricht 135,13%

Die Hochrechnung für die Gesamtbaumaßnahme liegt nunmehr bei 4.691.000 € (brutto) und somit um 22.000 € unter der Kostenberechnung November 2022.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt aus einem Restbudget aus dem Haushalt 2023 mit ca. 730.000 € und mit 2,8 Mio. € aus 2024 und ist somit gewährleistet. Für die Jahre 2025 und 2026 muss die Restfinanzierung in den jeweiligen Haushaltsplänen eingestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gewerke jeweils an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Nach Kenntnisnahme und ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat den Vorschlägen der Verwaltung einstimmig zu.

TOP 8

Bauhof Essingen (Anschaffung Traktor)

Der Bauhof hat seit November 2023 einen Traktor (Deutz 5100 GS) von der Firma Landmaschinen Bopp in Böbingen zur Miete im Einsatz. Dieser wird hauptsächlich für den kommunalen Winterdienst, aber auch im Sommer für Transportaufgaben benötigt und eingesetzt. Hierbei wurde getestet, ob das Fahrzeug im ganzjährigen Einsatz im Bauhof sinnvoll genutzt werden kann.

Das Fahrzeug hat sich sehr bewährt.

Die Gemeinde hat auf Nachfrage nun die Möglichkeit, diesen Traktor nach Ablauf einer 14-monatigen Mietdauer zum Kaufpreis von 55.480,62€ von der Firma Bopp zu erwerben. Der Mietzeitraum wird auf die Gesamtkosten angerechnet und entsprechend in Abzug gebracht. Es kann hierbei auch von einem Mietkauf gesprochen werden.

Im Finanzhaushalt für 2025 wurde der Kaufpreis eingestellt, so dass der Kauf des Traktors im Januar 2025 abgewickelt werden kann.

Die Vorberatungen hierzu wurden im Technischen Ausschuss durchgeführt. Der Gemeinderat stimmte dem Kauf des Traktors einstimmig zu.

TOP 9

Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen

I. Kenntnisgabe öffentliche TA-Sitzung 12.12.2024

1. Bauvorhaben

Um- und Anbau Einfamilienhaus Flst. Nr. 470/1, Im Weilerfeld 12 in Essingen

Die Bauherren planen das Einfamilienhaus an- und umzubauen auf dem Flst. Nr. 470/1 in Essingen.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO gestellt.

Das Einvernehmen nach § 31 BauGB i.V.m. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt.

2. Kommunalen Bauhof Essingen

Bericht des Bauhofleiters zum aktuellen Stand

Bauhofleiter Herr Harsch berichtet anhand einer Präsentation über die Arbeit des Bauhofs im Jahr 2024.

Dies wurde dem Technischen Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

3. Kindergarten Sternschnuppe;

Vergaben zum Umbau einer WC-Anlage

Im Kindergarten Sternschnuppe ist die Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren in einer der beiden bestehenden Gruppen geplant. Hierfür muss die WC-Anlage aufgerüstet werden. Es werden eine Wickel- und Bademöglichkeit, sowie ein Lern-WC zusätzlich benötigt.

Die Verwaltung hat hier in enger Zusammenarbeit mit dem LRA die Vorgehensweise entwickelt und dann entsprechend die Angebote von den örtlichen Firmen eingeholt.

Es wurden mehrere Firmen angefragt, die teilweise von einer Angebotsabgabe absahen.

Die günstigsten Angebote liegen vor:

- **Elektrik, AKM Essingen, Rathausgasse**
Angebotspreis: 7.653,27€ Brutto
- **Sanitär, Thomas Borst Essingen, Rathausgasse**

- Angebotspreis: 21.327,64€
- **Fliesen, Christian Eisele Essingen, Tauchenweilerstr.**
Angebotspreis: 7.275,70€
 - **Schreiner, Thomas Munz Essingen**
Angebotspreis: 2.117,60€
 - **WC Wände, Isalith Aalen**
Angebotspreis: 2.880,00€

Die erforderliche Finanzierung ist im Haushaltsplan 2025 dargestellt.
Die Verwaltung empfiehlt die Firmen entsprechend zu beauftragen.

Der TA stimmte den jeweiligen Vergaben mehrheitlich (9x Zustimmung und 1x Enthaltung) zu. Die Verwaltung wird mit den weiteren Schritten beauftragt.

II. Kenntnisgabe nichtöffentliche TA-Sitzung 12.12.2024

1. Vor-Ort-Termin am Mehrzweckgebäude: Architekt Seibert berichtet zum Aus- und Neubau

Beim Vor-Ort-Termin berichtet Herr Seibert über den Aus- und Neubau des Mehrzweckgebäudes. Er geht auf die Veränderungen und die Anpassungen ein und erklärte und erläuterte diese.

Der Gemeinderat nahm die Beschlüsse aus den nichtöffentlichen Sitzungen zur Kenntnis.

TOP 10 Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

Kein Anfall

TOP 11 Anfragen der Gemeinderäte

Kein Anfall.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.